



HALLE ★ Die Stadt

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03727**
Datum: 24.10.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Sabine Wolff

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.10.2003	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Stadträtin Sabine Wolff, HAL-NEUES FORUM - zur Pfälzer Straße

Anfrage:

1. Entlang der Saale soll auf dem Grundstück „Pfälzer Straße“ ein öffentlicher Saaleradwanderweg verlaufen. Wie soll die vertragliche Regelung des Wegerechts aussehen?
2. Wer trägt die Kosten für die Investitionen des Saaleradwanderweges?
3. Wer ist für die Gewährleistung der Sicherheit und die Unterhaltung des öffentlichen Weges zuständig?
4. Wie soll öffentlicher und privater Raum getrennt werden?
5. Zu welchem Ergebnis ist man bei der Prüfung zum Bauverfahren gekommen (Pfahlbau)? Welches Bauverfahren soll angewandt werden?
6. Im Entwurf der Architekten wird von einem HQ₁₀₀ 77,1 m ausgegangen. In der Stellungnahme der Stadtverwaltung wird erklärt, dass der HQ₁₀₀ am Standort Pfälzer Straße 77,35 m beträgt und ein Toleranzbereich von 0,2 m angesetzt werden muss.
 - a) Wie ist die Differenz der Zahlen zum Hundertjährigen Hochwasser im Entwurf der Architekten und in der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu erklären?
 - b) In der Annahme, dass die Zahlen des Umweltamtes der Stadt Halle richtig sind, frage ich weiter, welche Auswirkungen hat die nun festgestellte Differenz von 0.45 m auf die Gültigkeit des vorgelegten Entwurfes der Architekten?

gez. Sabine Wolff
Stadträtin der HAL-Fraktion
NEUES FORUM

Anfrage der Stadträtin Sabine Wolff, HAL-NEUES FORUM – zur Pfälzer Straße
Vorlage-Nr.: III/2003/03727

Zu 1.

Die Herstellung erfolgt über städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB.
Die Sicherung der öffentlichen Nutzung erfolgt über die Eintragung eines Wegerechtes ins Grundbuch.

Zu 2.

Es ist vorgesehen, den Saaleradwanderweg über KommlInvest zu finanzieren. Damit entstehen für die Stadt keine Kosten.

Zu 3.

Für die Gewährleistung der Sicherheit und Unterhaltung des öffentlichen Weges auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) ist die Stadt selbst verantwortlich.

Zu 4.

Im B-Planverfahren wird dies durch eine rechtliche Sicherung erfolgen (Kennzeichnung der Fläche mit öffentlicher Widmung – Gehrecht). Die Ausgestaltung der visuellen Abgrenzung ist in der weiteren Planungsphase im Projekt zu klären.
Derzeit ist, wie aus den Planunterlagen zu entnehmen, eine leichte Erhöhung des privaten Bereiches vorgesehen, um so den öffentlichen vom privaten Bereich zu trennen. Zäune und Hecken sind möglich.

Zu 5.

Zum Bauverfahren kann im B-Planverfahren keine Auskunft gegeben werden. Dies ist Inhalt eines späteren Bauantrages und des statischen Nachweises zu dem Bauvorhaben. Es ist der Verwaltung derzeit nicht bekannt, welches Bauverfahren zum Einsatz kommen soll.

Zu 6.

Der im Planungs- und Umweltausschuss öffentlich ausgehängte Entwurf des Architekten zur Pfälzer Straße weist nicht ein HQ 100 von 77,10 m, sondern ein HQ100 von 77,18 m HN aus. Das entspricht einem Wasserstand von 77,32 m NN, da gilt: $HN + 14\text{cm} = NN$.
Die Stellungnahme der Stadt Halle(Saale) geht von einem HQ100 von 77,35 m NN aus. Damit beträgt die Differenz zum Architektenentwurf nur 3 cm.
In der weiteren Bearbeitung des B-Planes wird das amtlich festgestellte HQ100 von 77,35 m NN berücksichtigt werden.
Der Toleranzbereich von 0,2 m wurde bereits in der Stellungnahme der Stadt berücksichtigt.

i.V. Erberhard Doege
Tepasse
Beigeordneter für Planen,
Bauen und Straßenverkehr